

Geschäftsordnung

**für den Gesamtvorstand (GesV) der
Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e. V.**

(Vom Geschäftsführenden Vorstand (GV) am 22.10.2012 verabschiedet, geändert durch Beschluss GV am 24.10.2022; gültig ab Beschluss)

Die in den GO genannten personenbezogenen Amtsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Aufgaben

1. Der Gesamtvorstand (GesV) berät den Geschäftsführenden Vorstand (GV) und beschließt über Anträge, die der Geschäftsführende Vorstand ihm zur Entscheidung vorlegt. Beschlüsse, welche Angelegenheiten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e.V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. betreffen, sind vom Gesamtvorstand in Absprache und im Einvernehmen mit den Vorständen der Trägervereine DGOOC und DGU zu fassen.
2. Der GV berichtet dem Gesamtvorstand regelmäßig über seine Amtsführung. Er ist verpflichtet, zu schriftlichen Anfragen von Vorstandsmitgliedern, die seine Amtsführung betreffen, in der nächsten Vorstandssitzung Stellung zu nehmen, sofern jene dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dieser Sitzung vorgelegen haben.
3. Der GV informiert den GesV über die Beschlüsse zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Korrespondierenden Mitgliedschaft.
4. Der GV informiert den GesV über die Annahme eines der Gesellschaft angetragenen wissenschaftlichen Preises.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied der DGOU auf Beschluss des GV ausgeschlossen wird und das Mitglied Berufung einlegt, entscheidet der GesV (lt. §4 Abs. 4 der Satzung) endgültig über die Berufung.
6. Mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind für jedes Vorstandsmitglied verbindlich. Davon abweichende Äußerungen dürfen andernorts nur als persönliche Meinung und ohne Bezugnahme auf Beschlüsse abgegeben werden.

§ 2 Einladung

Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des GesV stattfinden. Der GesV wird vom Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten bzw. des stellvertretenden Präsidenten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der GesV muss zu einer innerhalb von drei Monaten abzuhaltenden Sitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des GesV die Einberufung unter Angabe der Gründe und der Beratungsgegenstände vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt.

§ 3 Teilnahmerecht

Die Sitzungen des GesV sind nicht öffentlich.

Der Präsident kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 4 Tagesordnung

1. Der Präsident, in seiner Vertretung der Generalsekretär, erstellt die Tagesordnung.
2. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn einer jeden Sitzung mit einfacher Mehrheit.
3. Tagesordnungspunkte mit Beschlussfassung erfordern die schriftliche oder elektronische Versendung der Unterlagen zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der GesV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung festzustellen.
2. Der GesV gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
3. Tritt im Verlauf der Sitzung Beschlussunfähigkeit ein, so ist das Sitzungsende festzustellen.
4. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der Präsident die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Präsidenten.
5. Der Präsident hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Im Falle der Schließung kann er bis spätestens vier Wochen nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen.
6. Im Fall einer solchen Einberufung ist der GesV ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung dieser Sitzung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Leitung der Sitzung

1. Die Sitzungen des GesV werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Generalsekretär geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter (gemäß § 9 Ziffer 7 der Satzung).

2. Der Präsident hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen. Insbesondere hat er festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt oder abgeschlossen ist.
3. Wird nach der Feststellung des Präsidenten, dass ein Tagesordnungspunkt entscheidungsreif ist, ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so darf über diesen Antrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.

§ 7 Rede- und Stimmrecht

1. Rederecht haben alle Mitglieder des Gesamtvorstands.
2. Alle Mitglieder des GesV haben Antrags- und Stimmrecht.
3. Geladene Gäste haben Rederecht zu den sie betreffenden Themen.

§ 8 Anträge

1. Allgemeine Anträge

Anträge zu Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des GesV noch im Diskussionsverlauf gestellt werden. Über sie ist am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Werden mehrere Anträge gestellt, ist der inhaltlich weitergehende zuerst zur Abstimmung zu bringen. Wird er angenommen, so sind weniger weit gehende Sachanträge erledigt.

Der Präsident entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, entscheidet der GesV. Ist über Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag durchzuführen. Anträge sind unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut vorzulesen, es sei denn, sie liegen den Mitgliedern schriftlich vor.

Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Soweit Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gebracht.

2. Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlvorgang.

Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt nach Anhören von jeweils höchstens einem Redner für und gegen den Antrag.

§ 9 Rednerfolge und Rednerzeit

1. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.
2. Die Redezeit kann auf Beschluss des GesV beschränkt werden.
3. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handheben oder auf elektronischem Wege. Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung werden festgestellt.
2. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
3. Während der Abstimmung ruht das Rede- und Antragsrecht der Teilnehmer.
4. Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und gibt es bekannt.
5. Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

§ 11 Eilentscheidungen

1. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Gesamtvorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Geschäftsführende oder der Exekutivvorstand.
2. Eilentscheidungen müssen vom GesV auf seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.
3. Der GesV kann auch im Umlaufverfahren beschließen.

§ 12 Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist innerhalb von acht Wochen eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Namen der anwesenden Mitglieder, ggf. mit Uhrzeitangabe bei späterem Kommen oder früherem Gehen
 - die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie die gefassten Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter (Präsident oder Vertreter) und dem Generalsekretär zu unterzeichnen, in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und den Mitgliedern des GesV zuzuleiten.

Das Protokoll muss zu Beginn der nächsten Sitzung durch den GesV genehmigt werden.

Über Beschlussfassungen des GesV soll den Mitgliedern der Gesellschaft anlässlich der Mitgliederversammlung referiert und wesentliche Inhalte im Mitteilungsblatt der Gesellschaft veröffentlicht werden.

§ 14 Schluß der Sitzung

1. Die Sitzung des Gesamtvorstands wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt oder Beschlussunfähigkeit vorliegt.
2. Der Präsident kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder auch für eine längere Zeit unterbrechen.